

Die katholische Ansicht vom Wesen des Strafrechts im Spiegel der heutigen Strafrechtswissenschaft

Von Dr. Christoph Mayerhofer, Wien

Als die Grundlagen eines Strafgesetzes wurden von Papst Pius XII. in seiner Ansprache an die Teilnehmer des 6. Internationalen Kongresses für Strafrecht 1953¹⁾ vier Punkte genannt, nämlich:

1. Die Aufstellung eines positiven Rechts setzt eine Reihe von grundlegenden Forderungen voraus, die aus der ontologischen Ordnung stammen.
2. Das Strafrecht muß auf den Menschen als ein persönliches und freies Wesen gegründet sein.
3. Nur der kann bestraft werden, der schuldig und vor einer höheren Autorität verantwortlich ist.
4. Die Strafe und ihre Anwendung sind letzten Endes notwendige Funktionen der rechtlichen Ordnung.

In diesen vier Punkten sind die Forderungen des Christen an ein Strafgesetz zusammengefaßt, die sich aus der Auffassung vom Wesen des Rechts einerseits und aus dem Menschenbild andererseits ergeben und Sinn und Zweck der Strafe bestimmen sollen.

I. Naturrechtsordnung und Strafrecht

Nach katholischer Auffassung lassen sich aus dem Naturrecht Forderungen an das positive Recht ableiten. Man kann über die rechtliche Qualität dieser Forderungen verschiedener Meinung sein, „doch muß man die Tatsache anerkennen, daß sie existieren, daß sie nicht von der Laune des Menschen festgesetzt wurden, daß sie ontologisch in der menschlichen Natur wurzeln, die der Mensch nicht selber geformt hat...²⁾“.

Das Strafrecht ist als positives Recht des Staates eine Ableitung aus dem Naturrecht. Daher kann es nur insofern ontologisch gelten, als es in der Naturrechtsordnung seine Deckung findet. Das Naturrecht ist eine objektive Ordnung. So hat auch das Strafrecht eines Staates in seiner Struktur als System von Strafdrohungen die Aufgabe, in erster Linie jene Wertordnung der Güter aufzuzeigen, die in der Naturrechtsordnung als einem Ausschnitt der Seinsordnung enthalten ist.

Der katholische Jurist fordert nicht, daß das positive Strafrecht seines Staates jede sittliche Verfehlung durch eine Strafsanktion ahndet. Das Normensystem der Sittenordnung umfaßt einen viel weiteren Kreis an Pflichten und Rechten als selbst das Naturrecht, das sich nur auf das äußere Zusammenleben der Menschen bezieht. Die Naturrechtsordnung muß vom positiven Gesetzgeber aber auch nur dort geschützt werden, wo es zum allgemeinen Wohl der Gesellschaft notwendig erscheint. Wenn heute ein Politiker oder Strafrechtslehrer sagt, daß sich das positive

¹⁾ Abgedruckt in: „Pius XII., Über Recht und Staat“. Herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft katholischer Juristen im Katholischen Akademikerverband Österreichs. S. 42 f.

²⁾ Pius XII., a. a. O., S. 43.

Strafrecht eines Staates und die Sittenordnung nicht decken, so trifft dies dem Worte nach zu, dem Sinn nach wird aber heute damit zugleich die Loslösung des positiven Gesetzes vom Naturrecht verstanden. Im heutigen Sprachgebrauch wird nämlich als Folge der Geisteshaltung des 19. und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts die Bezeichnung „Naturrecht“ ungern verwendet und lieber durch Begriffe wie „Sittenordnung“, „Moral“, „Ethik“ ersetzt, ohne deren unterschiedlichen Inhalt zu kennen.

Ogleich das positive Strafrecht sich nicht mit dem Naturrecht oder gar mit der Sittenordnung, deren Wesen in dem Verhältnis des Menschen zu Gott liegt, deckt, so muß es doch in der Naturrechtsordnung verankert sein und Naturrecht vollziehen wie das einfache Gesetz die Verfassung. Also ist das Naturrecht sowohl Voraussetzung für das Strafrecht als auch Rahmenbestimmung. Innerhalb derer bleiben dem positiven Gesetzgeber zwei Möglichkeiten zur Ausgestaltung: „Unde omnis lex humanitas posita intantum habet de ratione legis, inquantum a lege naturae derivatur: si vero in aliquo a lege naturali discordet, lam non erit lex, sed legis corruptio. Sed sciendum est, quod a lege naturali dupliciter potest aliquid derivari: uno modo, sicut conclusiones ex principiis; alio modo, sicut determinationes quaedam aliquorum communium... Quaedam vero per modum determinationis: sicut lex naturae habet quod ille, qui peccat, puniatur; sed quod tali poena vel tali puniatur, hoc est quaedam determinatio legis naturae...“ (Thomas I II, 95, 2).

Das Naturrecht ist in seiner geschichtlichen Erscheinungsform nach Zeit und Raum verschieden. Die oben genannten Aufgaben des positiven Gesetzgebers bleiben daher immer aktuell und werden mitunter zu recht unterschiedlichen Lösungen führen. Das Strafrecht eines Volkes hat jeweils die Grundwerte, die es geschützt wissen will, und ihre Rangordnung zu dokumentieren. Ein Strafgesetz, das für die Tötung des Lebens eine geringe Strafe vorsieht, ist ein Symptom dafür, daß in dem Staatsvolk, das es geschaffen hat, die Menschenwürde gering geachtet wird. Das Gesetz löst sich von der mit der natürlichen Vernunft erkennbaren Wertordnung, wenn es die ideellen Güter und ihre Sicherung gegenüber den materiellen unterbewertet. In Deutschland wurden Wertentscheidungen, die in Österreich jetzt im Strafgesetz getroffen werden müssen, im Grundgesetz der Bundesverfassung vorweggenommen.

II. Menschenbild

Das Menschenbild hat in katholischer Sicht als inneren Grund die Würde des Menschen in seiner Geistigkeit mit der theonomen Spitze (Albert Auer). Subjekt der Menschenwürde ist alles, was Menschenantlitz trägt. Aus dieser Definition ergibt sich die Forderung an das Strafrecht, auch den werdenden, kranken und siechen Menschen zu schützen. Dem Inhalt nach zielt hier die Betrachtung des Menschenbildes auf die Freiheit und damit die Schuld des Menschen ab.

1. Die Freiheit des Menschen ist ein Baugesetz der Naturrechtsordnung. Diese Freiheit ist in erster Linie metaphysisch zu verstehen. Die heute herrschende Strafrechtslehre bekennt sich zur Willensfreiheit.

„Das Menschenbild, das die (deutsche) Strafrechtskommission zugrunde legt“, berichtet Jescheck³⁾, „kommt wohl im ganzen auf die Vorstellung Kants hinaus, daß der Mensch auf Selbstverantwortung angelegt ist und in der Gewissensentscheidung den zentralen Akt der sittlichen Persönlichkeit vollzieht.“ „Die Gegenposition, wie sie einst Franz von Liszt und seine Schule, stärker noch die Italiener Ferri und Garofalo vertreten hatten, ist wissenschaftlich überholt.“ Das von Jescheck hiefür gesammelte Material sei hier kurz wiedergegeben⁴⁾.

a) Das Ergebnis der heutigen philosophisch-anthropologischen Situationsanalyse hat Thomas Würtenberger kürzlich folgendermaßen zusammengefaßt: „(dem Menschen) ist es möglich, seine Vitaltriebe, wie die der Selbst- oder Arterhaltung, aus der Einbettung in einen blind funktionierenden Rhythmus herauszulösen und damit sein Antriebsleben willentlich zu formen. Es ist somit schon im biologischen Sein des Menschen angelegt, daß das vitale Antriebsleben einer sinnvollen ‚Ordnung‘ bedarf. Ohne die Ordnung eines dem Menschen aufgegebenen ‚Sollens‘ wäre schon seine biologische Seinsexistenz gefährdet⁵⁾.“

Ernst Kretschmer kommt zu dem Ergebnis, „daß gerade auch die Hemmung dem Trieb von der Natur selbst mitgegeben ist⁶⁾.“ Ähnlich stellt Viktor E. Frankl fest: „Ich muß mir nicht alles von mir selber gefallen lassen⁷⁾.“ Anschaulich stellt Erich Rothacker in seiner Lehre von den Schichten der Persönlichkeit den triebhaften und den normativen Kern im Menschen dar⁸⁾. Für das Strafrecht hat Hans Welzel mit Billigung Rothackers diese Lehre übernommen⁹⁾.

b) Für die moderne Psychologie zeigt Robert Heiß, noch im Anschluß an Sigmund Freud, daß „die Aufrichtung von Kontrollinstanzen und regulativen seelischen Formen nicht erst dem Bewußtsein, sondern bereits dem Unbewußten zukommt¹⁰⁾.“ Theodor Müncker kommt zu dem Ergebnis, daß der Mensch ein „personales Wesen ist, das in bestimmten Grenzen in Selbsterkenntnis und Selbstbestimmung seiner mächtig ist und das auf Grund dieser Selbstmacht durch Selbsttätigkeit daran arbeiten soll, sich mehr und mehr zum guten Charakter im ethischen Sinne zu entwickeln¹¹⁾.“

c) Als Ergebnis der modernen Neurophysiologie stellt Paul Hoffmann fest, daß es eine „extreme Auslegung“ der Pawlowschen Lehre sei, den Menschen „für einen Apparat zu erklären, der durch eine Reihe bedingter Reflexe durchs Leben geleitet wird“, sondern daß vielmehr „der Wille

³⁾ Hans Heinrich Jescheck, Das Menschenbild unserer Zeit und die Strafrechtsreform. Recht und Staat 198–199, 1957, S. 14 und 15.

⁴⁾ Jescheck, a. a. O., S. 15 ff.

⁵⁾ Thomas Würtenberger, Das Naturrecht und die Philosophie der Gegenwart, JZ 1955, 4. Ebenso Karl Engisch, Vom Weltbild des Juristen, 1950, S. 28.

⁶⁾ Ernst Kretschmer, Medizinische Psychologie, 1947, S. 139.

⁷⁾ Viktor E. Frankl, Theorie und Therapie der Neurosen, 1956, S. 151.

⁸⁾ Erich Rothacker, Die Schichten der Persönlichkeit, 1952.

⁹⁾ Hans Welzel, Das deutsche Strafrecht, 1958, S. 134 f.

¹⁰⁾ Robert Heiß, Das Bild des Menschen in der Psychologie, Freiburger Dies Universitatis, B. 4, 1955/56, S. 21.

¹¹⁾ Theodor Müncker, Die psychologischen Grundlagen der katholischen Sittenlehre, 1953, S. 90.

das zu erreichende Ziel angibt“, daß er die „Solleinstellung unter sich hat“, während „die Durchführung dem unterstellten Regelmechanismus überlassen wird¹²⁾“. Viktor E. Frankl formuliert den Gedanken so: „Das Leibliche ist *conditio*, aber nicht *causa* des Seelisch-Geistigen¹³⁾.“

d) Für das Gebiet der Soziologie seien Scheler, Schelsky und Gehlen zitiert. Als Naturwissenschaftler seien hier nur Namen wie Jordan, Einstein und Heisenberg genannt.

2. Schuld. — Welche Aufgaben ergeben sich aus dem Grundsatz: *Nulla poena sine culpa*? Pius XII. sagt selbst: „Hier stößt der Richter auf schwierige, ja sogar sehr schwierige Probleme. Um sie zu lösen, muß vor allem der subjektive Tatbestand gewissenhaft untersucht werden: War dem Urheber des Vergehens die Unrechtmäßigkeit seiner Handlung hinreichend bewußt? War sein Entschluß, sie auszuführen, im wesentlichen frei¹⁴⁾?“ Wie soll der Staat diese Aufgabe bewältigen? Es genügt nach Pius XII., die vom Recht vorgesehenen Vermutungen anzuwenden.

Für eine Bestrafung kann der Erfolg, das „*effectu secuto*“ des kanonischen Rechts, tatsächlich gefordert sein, „um das Vorhandensein eines Vergehens feststellen zu können¹⁵⁾“. Denn für das Naturrecht ergibt sich die Frage nach der Schuld nur dort, wo ein äußeres Verhalten auf einen inneren Zustand zurückverweist. Ob sich die beiden decken, ist eine Frage der Sittenordnung¹⁶⁾.

Die Schuld muß nicht immer einem Charakterfehler entsprechen. Daher darf Schuld nicht mit der „durch die Tat geoffenbarten Wesensart“ gleichgesetzt werden, wie sie Kadečka verstanden wissen will¹⁷⁾. Wenn man freilich den Menschen nicht für seine Handlungen verantwortlich ansieht, bleibt nichts anderes übrig, als die Schuld im „Charakter“ oder im „Wesen“ zu erblicken. Dann kann aber streng genommen nicht mehr von Schuld, sondern nur von Kausalität gesprochen werden. Ein Geisteskranker, der durch einen Hang zu Gewaltverbrechen die Gesellschaft bedroht, ist für seine Verbrechen nicht schuldig, sondern nur deren Ursache. Über ihn darf nicht eine Strafe, sondern nur eine sichernde Maßnahme verhängt werden. Ebenso darf der Staat sich vor einem gefährlichen Gewohnheitsverbrecher, wie vor einem Geisteskranken, aus demselben Gesichtspunkt der Notwehr wohl schützen, bestrafen darf er ihn aber immer nur im Rahmen seiner Schuld. Denn allein „das Moment der Schuld

¹²⁾ Paul Hoffmann, *Reflex und Wille*, 1956, S. 8, 14 und 15.

¹³⁾ Viktor E. Frankl, *Der unbedingte Mensch*, 1949, S. 52.

¹⁴⁾ Pius XII., a. a. O., S. 41.

¹⁵⁾ Pius XII., a. a. O., S. 41.

¹⁶⁾ Hier wird die mangelnde Unterscheidung zwischen Sittenordnung und Naturrechtsordnung von sehr großer Bedeutung. Da der Mensch die sittliche Schuld nicht feststellen kann, kommt nämlich unter anderen auch Nowakowski zur Leugnung der Schuld im Strafrecht bzw. zu einer wesentlichen Umdeutung. Siehe Fr. Nowakowski, *Freiheit, Schuld Vergeltung*, in: *Festschrift für Theodor Rittler zu seinem 80. Geburtstag*, 1957, S. 71 ff. Anders hingegen Graßberger: „Der Schuldsachverhalt als eine Tatsache des unserer unmittelbaren Einsicht entzogenen Seelenlebens ist erst recht wieder nur aus äußeren Vorgängen zu erschließen, die somit auch hier den Ausgangspunkt aller Betrachtungen bilden.“ Roland Graßberger, *Versuch einer dynamischen Strafrechtstheorie*; *ÖZS f. öffentl. Recht*, Bd. VII, 3, 1956, S. 285.

¹⁷⁾ Ferd. Kadečka, *Unchristliches im geltenden österr. Strafrecht, Religion, Wissenschaft und Kultur*, 1958, S. 114.!

bestimmt letzten Endes die Grenze zwischen der Rechtsprechung im eigentlichen Sinn zu den verwaltungsmäßigen Sicherheitsmaßnahmen¹⁸⁾“.

III. Die Rechtfertigung des staatlichen Strafens

Die Naturrechtsordnung liegt in der Hand des persönlichen Gottes. Der Mensch ist für die Einhaltung dieser Ordnung letztlich Gott verpflichtet. Durch jeden Verstoß ist das höchste Wesen in seiner Ehre und in seinem Rechtsanspruch beleidigt. Der metaphysische Sinn der Strafe ist, Gott Sühne zu leisten. Durch die Sühne wird die gestörte Ordnung wiederhergestellt. „Respondeo dicendum quod ex rebus naturalibus ad res humanas derivatur, ut id, quod contra aliquid insurgit, ab eo detrimentum patiatur . . . Cum autem peccatum sit actus inordinatus, manifestum est, quod quicumque peccat, contra aliquem ordinem agit; et ideo ab ipso ordine consequens est quod deprimatur, quae quidem depressio poena est . . .“ (Thomas, I II 87, 1).

Die zerstörte Gleichheit fordert, daß der Verantwortliche durch die Strafe zwangsweise der Ordnung unterworfen wird. „Der Vollzug dieser Forderung bestätigt die absolute Überlegenheit des Guten über das Böse; durch sie übt die absolute Souveränität des Rechts ihre Macht aus über die Ungerechtigkeit¹⁹⁾.“ Jede Strafe, im irdischen Raum von menschlicher Macht verhängt, bildet zugleich einen zeitlichen Ausschnitt aus dem ewigen Sinngehalt der Strafe, freilich nur ein Segment.

Dieser Auffassung vom Sinne der Strafe wird entgegengehalten, sie wolle „vergelt“; diese Intention habe aber Christus durch das Gebot der Liebe überwunden. „Vergeltung“ ist ein vorbelastetes Vokabel, denn es wird darunter vielfach Rache verstanden. Hingegen soll „Vergeltung“ im Strafrecht nichts anderes als den „repulsiven Zugriff“ bedeuten, der sich mit der Bestrafung dem Täter gegenüber vollzieht²⁰⁾. In diesem Sinne verteidigt sich auch Jescheck gegen eine Unterschiebung des Rachegedankens: „Vergeltung bedeutet nichts anderes, als daß nach den Grundsätzen der ausgleichenden Gerechtigkeit wegen der Auflehnung des Täters gegen die Rechtsordnung eine Sanktion in Gestalt eines Übels auferlegt wird²¹⁾.“ Vergeltung ist also im Strafrecht immer nur als eine Forderung der Gerechtigkeit zu verstehen.

Einen bestechenden Gedanken wirft Eberhard Schmidt in die Diskussion. Er findet als einzig möglichen Sinn der Sühne folgendes: „Sühne vollzieht sich da, wo ein Schuldiger das Soll des ihn betreffenden Straf Übels als sittlich notwendig zur Wiedererlangung seiner ethischen Freiheit von sich aus anerkennt und das Strafleiden in diesem Sinne autonom ‚will‘ und auf sich nimmt.“ Er fährt dann fort: „Etwas derartiges aber kann nicht von einem Gesetz des Staates, kann auch nicht von einem richterlichen Urteil dekretiert werden²²⁾.“ In diesem Sinne versteht

¹⁸⁾ Pius XII., a. a. O., S. 44.

¹⁹⁾ Pius XII., a. a. O., S. 47.

²⁰⁾ Eberhard Schmidt, Materialien zur Strafrechtsreform, Gutachten der Strafrechtslehrer, Bd. 1, S. 13.

²¹⁾ Jescheck, a. a. O., S. 23.

²²⁾ Schmidt, a. a. O., S. 11.

auch Nowakowski²³⁾ die „Sühne“. Dieser Ansicht ist für den Bereich der Sittenordnung zuzustimmen. Im Bereich der objektiven Naturrechtsordnung ist nach katholischer Lehre das Strafleiden aber immer eine Sühne, gleichgültig, in welchem Sinne sie vom Verurteilten verstanden wird. Es gibt also im Rechtsbereich eine objektive Sühne.

Für die Besserung des Delinquenten, für die spezialpräventive Funktion der Strafe ist jedoch die als Sühne auf sich genommene Strafe wesentlich. „Gerechte Sühne ist als Erfüllung des im Täter selbst unbewußt lebendigen seelischen Reinigungsbedürfnisses in allen den Fällen, in denen überhaupt ein Ansatz für Besserung oder Erziehung gegeben ist, geradezu der Kern echter Spezialprävention²⁴⁾.“ Auf diese Funktion der Strafe wird sowohl von den Psychiatern²⁵⁾ hingewiesen, die dem Gefühl der Schuld und Reue, das durch die Strafe bewirkt wird, die Grundlage für jede Resozialisierung zuschreiben, als auch von den Seelsorgern. Dieses Gefühl der Schuld und Reue, das die Strafe wecken soll, hat seine Wirkung aber nicht nur für den Verurteilten. Auf das Gerechtigkeitserlebnis und die Befriedigung des Rechtsgefühls der Staatsbürger verweist zum Beispiel Schmidt: „Der Gesetzgeber hat sich bei der Auswahl der Strafarten zu fragen, ob mit solchen Strafen dem rechtschaffenen Staatsbürger die staatliche Strafrechtspflege zu immer wiederholten Gerechtigkeitserlebnissen verhelfen kann, oder (anders ausgedrückt) ob der solche Strafen verwendende Staat vom rechtschaffenen Staatsbürger erwarten kann, daß er im Staat den Träger ehrlichen Rechtswillen zu sehen vermag, weil er bei solchem Strafen dem Verbrecher gegenüber immer noch die sittliche Überlegenheit wahr²⁶⁾.“ Die Befriedigung des Gerechtigkeitsempfindens stellt die Grundlage der Rechtssicherheit dar. Hier wird der objektive Gehalt der Sühnefunktion der Strafe sichtbar²⁷⁾. Je mehr die Rechtsordnung von diesem Gerechtigkeitsempfinden abweicht, um so mehr finden sich einzelne gerechtfertigt, sie zu übertreten, und um so geringer sind auch die Anstrengungen, mit denen solche Übertretungen verfolgt werden. Jede Handlung gegen die Rechtsordnung erschüttert aber das Bewußtsein, daß die Rechtsordnung sich überall durchsetzt. „Das Bewußtsein der Rechtssicherheit ist ... auch eine sehr wesentliche Determinante der Willensbildung des Asozialen ... Je häufiger das schlechte Beispiel ist, desto größer ist die Gefahr, daß man sich von der Masse treiben läßt und ohne Überlegung in das Unerlaubte schlittert²⁸⁾.“ „Der Rechtsbruch erschüttert das Bewußtsein der Rechtsicherheit, also die für die normative Kraft des Rechtes maß-

²³⁾ Nowakowski, Freiheit, Schuld, Vergeltung, a. a. O., S. 62 und 80.

²⁴⁾ Richard Lange, Materialien zur Strafrechtsreform, Bd. I, S. 74.

²⁵⁾ Z. B. P. A. H. Baan in einem in der Österreichischen Gesellschaft für Strafrecht und Kriminologie gehaltenen Vortrag, abgedruckt in: Wiener Zeitschrift für Nervenheilkunde und deren Grenzgebiete, Bd. XIV, Heft 2—3, 1957. Siehe besonders S. 150 f.

²⁶⁾ Schmidt, a. a. O., S. 14.

²⁷⁾ Deshalb hofft Nowakowski, daß das traditionelle Rechtsempfinden, das Schuld und Vergeltung verlangt, bald überwunden werden möge. Siehe Freiheit, Schuld, Vergeltung, S. 84.

²⁸⁾ Graßberger, Dynamische Strafrechtstheorie, S. 284. (Siehe auch Graßberger, Das Bewußtsein der Rechtssicherheit und sein Einfluß auf die Gestaltung der Kriminalität, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 1932, S. 65 ff.)

gebende Überzeugung, daß hinter allem Sein eine dieses beherrschende Ordnung wirksam ist²⁹⁾.“

Aus der katholischen Auffassung der Strafe als Sühne ergibt sich ihr Inhalt als ein Leid, ein Übel. Dieses kann aber auch bloß aus einem Tadel bestehen. Das Rechtsgut, in das hier eingegriffen wird, ist die Ehre. Dieser Tadel gehört wesentlich zum Begriff jeder Strafe³⁰⁾. Die Verknüpfung von Tat und Strafe ist in einem sachgerechten Verhältnis zum verletzten Rechtsgut und zum Grad der Freiwilligkeit zu suchen, denn nach beiden bestimmt sich die Schuld. Die Schuld darf also nicht nur das Ob, sondern muß auch das Wie der Strafe bestimmen. Der Grad des Tadels soll in der Bezeichnung der Tat, der Strafart und dem Strafmaß zum Ausdruck kommen. Es ist daher abzulehnen, wenn im österreichischen Strafgesetzentwurf schwere Verstöße gegen das Leben als Vergehen bezeichnet werden. Das Verhältnis der Strafrahen muß im Entwurf eingehend überprüft werden.

Dem Richter darf es nicht überlassen bleiben, von Strafe abzusehen, denn der Richter kann nicht über die einmal stattgefundene Rechtsverletzung verfügen, sondern: *Quilibet iudex tenetur ius suum reddere unicuique* (Thomas II II 67, 4). Er muß also zumindest einen Tadel aussprechen. Die Auffassung der Strafe als Tadel verweist spezialpräventive Gesichtspunkte weitgehend aus der generellen Strafnorm und überläßt diese im Rahmen der Sanktionen dem Richter und dem Strafvollzug. *Spectari enim potest poena*, wie Thomas sagt, a) *tum in statu comminationis*, b) *tum in statu executionis*. In *statu comminationis* verfügt über die Strafe der Gesetzgeber. Er vermag die Dinge nur abstrakt, generell zu regeln. In *statu executionis* hat der Richter im konkreten Fall in erster Linie auf die Schuld des Rechtsbrechers abzustellen. Dafür plädiert unter anderen Schmidt: „Die gesetzliche Strafdrohung ‚dient‘ der Generalprävention; mit den hier geschaffenen Strafrahen wird zugleich die Spezialprävention bei der richterlichen Strafbemessung ermöglicht³¹⁾.“ Es sollte daher der Richter der Gerechtigkeit und damit der Rechtssicherheit wegen vorwiegend eine objektiv an die Tat anknüpfende Strafe festlegen. Dadurch wird sich auch der Täter, der doch in der Regel ein normaler Mensch sein will, gerecht beurteilt fühlen und einer Mitarbeit am Strafvollzug zugänglicher sein.

Eine ganz andere Auffassung vom Sinn der Strafe hat Kadečka. Er geht folgenden Gedankengang: „Die sittliche Schuld richtig abzuwägen, ist eine Aufgabe, die jenseits der Grenzen menschlicher Erkenntnis liegt.“ Daher dürfe der Richter nur entscheiden, „ob es notwendig ist, den Angeklagten einer Nacherziehung zu unterwerfen, um ihn von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten“. Kadečka verzichtet auf das „sittliche Pathos“ der Strafe und spricht sich für die „Ersetzung des Phantoms der Gerechtigkeit durch den Gedanken der Zweckmäßigkeit“ aus³²⁾. Was hiemit von den Strafzwecken übrigbleibt, ist die bloße Spezialprävention:

²⁹⁾ Graßberger, ebenda.

³⁰⁾ Graßberger, ebenda, S. 285.

³¹⁾ Schmidt, a. a. O., S. 28.

³²⁾ Kadečka, Strafrecht und Willensfreiheit, a. a. O., S. 340 f.

„Zielt sie (die Strafe) dagegen darauf ab, ihn (den Übeltäter) durch das Strafleiden auf den rechten Weg zurückzuführen und vor dem Rückfall zu bewahren, so ist sie kein Übel, sondern, wie die bittere Medizin des Arztes, eine Wohltat³³⁾.“ „Nicht für die in der Vergangenheit liegenden sittlichen Verfehlungen wird er bestraft, sondern zur Verhütung künftiger Rechtsbrüche³⁴⁾.“

Diese Auffassung geht zum Teil darauf zurück, daß zwischen Sittenordnung und Naturrechtsordnung nicht unterschieden wird, zum Teil ist der Gedanke, die Strafe als Heilmittel und Medizin aufzufassen, die Konsequenz der Leugnung von Willensfreiheit und Schuld. „Nach den Spezialpräventionstheorien liegt also die Rechtfertigung der Strafe nicht in der Willensfreiheit, nicht darin, daß sich der Täter mit freiem Willen entschlossen hat, Unrecht zu tun, obwohl er es hätte unterlassen können, sondern in der sozialen Notwendigkeit, seinen Charakter zu korrigieren oder ihn, wenn das nicht möglich ist, durch dauernde Einsperrung unschädlich zu machen³⁵⁾.“ Hiemit steht Kadečka ganz im geistigen Erbe von Liszt.

Die moderne Strafrechtswissenschaft ist seit den Zeiten von Liszt nach einigen Rückschlägen doch einen großen Schritt weitergegangen: „Die als Promotor der Strafrechtsreform um die Jahrhundertwende vielleicht einmal unentbehrliche Idee einer rein spezialpräventiv fundierten Zweckstrafe im Lisztschen Sinne ist doch wohl heute, nicht zuletzt durch die Erkenntnisse der modernen Kriminologie, endgültig überwunden worden. Das scheinen mir gerade die Revisionsarbeiten in der deutschen und in der schweizerischen Expertenkommission mit aller Eindringlichkeit erwiesen zu haben³⁶⁾.“ Wenn man nämlich im Strafgesetz erst einmal die Erhöhung der schuldadäquaten Strafe im Hinblick auf die besondere Behandlungsbedürftigkeit als zulässig erklärt hat, so muß logischerweise als nächster Schritt die Herabsetzung und schließlich der völlige Verzicht auf jede Strafe gegenüber all denjenigen Tätern als zulässig erklärt werden, die im Hinblick auf ihren kriminalbiologischen Persönlichkeitstypus keiner besonderen, jedenfalls keiner Beeinflussung mit strafrechtlichen Behandlungsmethoden bedürfen³⁷⁾. „Eine Zeitlang sah es so aus, als ob das Schlagwort: ‚Täterstrafrecht statt Tatstrafrecht!‘ jede fruchtbare Diskussion über eine organische Evolution des Strafrechtes verhindern würde... Ich möchte die Erkenntnis, daß wir in der Schweiz und Sie in Deutschland solche kriminologisch in keiner Weise begründete Umwege und Irrwege der Strafrechtsreform nicht beschreiten dürfen, als eines der wichtigsten positiven Ergebnisse der bisherigen Revisionsarbeiten in den beiden großen Strafrechtskommissionen bezeichnen³⁸⁾.“

³³⁾ Kadečka, Unchristliches, a. a. O., S. 113.

³⁴⁾ Kadečka, Strafrecht und Willensfreiheit, a. a. O., S. 341.

³⁵⁾ Kadečka, Strafrecht und Willensfreiheit, a. a. O., S. 339.

³⁶⁾ Erwin R. Frey, Kriminologie und Kriminalpolitik, Kriminalbiologische Gegenwartsfragen, Heft 3, 1958, S. 23.

³⁷⁾ Dafür spricht sich ausdrücklich Nowakowski a. a. O., S. 83, aus, der diese Auffassung zum Teil im österr. Strafgesetzentwurf verwirklicht sieht.

³⁸⁾ Frey, a. a. O., S. 19 ff.

Wie Frey für die Schweizer, so hält Jescheck für die deutsche Strafrechtskommission fest: „Das Strafrecht strebt nicht in erster Linie einen Heilerfolg an, sondern die Verwirklichung der Gerechtigkeitserwartung, die Strafe auch dann erfordern kann, wenn niemand ‚heilbedürftig‘ ist oder wenn die ‚Krankheit‘ sich als so schwer erwiesen hat, daß therapeutische Versuche von vornherein aussichtslos erscheinen. Recht und Medizin sind und bleiben eben zweierlei. Auch in diesen Fällen stellt es einen nicht zu unterschätzenden Wert dar, daß sich in der Machtprobe des Verbrechens gegenüber dem Recht die Unverbrüchlichkeit des letzteren erweist³⁹⁾.“

Pastoralfragen

Eine Meßweinverwechslung und ihre Folgen. Ein Pfarrer legt der Redaktion folgenden Kasus vor: Bei einer Sonntagsmesse fiel mir auf, daß der Meßwein merkwürdig süß war. Gleich nach der Messe ging ich der Sache nach, und es stellte sich heraus, daß die Haushälterin im Keller die Flaschen verwechselt und statt einer Weinflasche eine Flasche mit Ribisel(Johannisbeer)wein genommen und dem Mesner gegeben hatte. Ich hatte schon nach der Sumption starke Zweifel, habe aber dann die Messe doch zu Ende geführt. In einer Filialkirche war später noch eine Messe angesetzt; ich habe dort biniert. Dem Mesner und der Haushälterin habe ich erklärt, daß die erste Messe ungültig war, und sie, um ein Ärgernis zu vermeiden, zum Schweigen verpflichtet.

Nun erheben sich einige Fragen: Bleibt das Wesen des Meßopfers bei der Konsekration nur einer Spezies gewahrt? Wäre ich verpflichtet gewesen, die Meßteilnehmer darauf aufmerksam zu machen, daß die Messe ungültig war und sie deshalb noch der zweiten Messe in der Filialkirche beiwohnen sollten? Wäre ich verpflichtet gewesen, mir nach der Sumption echten Wein bringen zu lassen und die Konsekration zu wiederholen? — Da Fälle von Meßweinverwechslungen immer wieder vorkommen, sei der vorgelegte Kasus hier kurz behandelt.

I. Gültige Materie der Eucharistie ist nur echter, natürlicher Reben- oder Traubenwein (*vinum de vite*) (vgl. unter anderem Decr. pro Arm. 1439, Denz. 698; Missale Rom., De def. II; CIC. can. 815, § 2). Die Heilige Schrift spricht in den Einsetzungsberichten nicht direkt vom Wein, sondern nur vom Kelch. Es ist aber kein Zweifel, daß dieser Reben- oder Traubenwein enthielt. Vgl. dazu das Wort Jesu bei Mt 26, 29: „Ich aber sage euch: von nun an werde ich von diesem Gewächs des Weinstockes (*de hoc genimine vitis*) nicht mehr trinken . . .“ Alle Flüssigkeiten, die nicht echter, natürlicher Wein sind, sind ungültige Materie der Eucharistie und der Konsekration, auch wenn sie bisweilen den Namen „Wein“ führen. Das gilt auch von dem aus der Johannisbeere (*Ribes*) bereiteten „Wein“. In unserem Falle war also die zweite Konsekration sicher ungültig.

II. Zum Wesen des Meßopfers gehört nach der Ansicht der weitaus meisten Theologen die Doppelkonsekration, also die gültige Konsekration beider Spezies, des

³⁹⁾ Jescheck, a. a. O., S. 13.